

Newsletter der Sanovis GmbH



Liebe Leserin, lieber Leser,

manchmal verstößt man gegen Vorgaben des Datenschutzes, ohne es zu wissen. Ein Verstoß bleibt es trotzdem. Das kann etwa der Fall sein, wenn Sie eine Dashcam im Auto installieren, um Videobeweise bei einem Unfall zu haben. Das kann auch passieren, wenn Kollegen Daten in einer Cloud speichern, ohne zu wissen, dass sie eine unsichere Cloud nutzen. Ihr neuer Curacon Datenschutz-Newsletter hilft Ihnen dabei, solche Verstöße zu vermeiden, und erklärt zum Beispiel, was unter Cloud-Computing zu verstehen ist.

Dann noch eine Ankündigung in eigener Sache: Die Ergebnisse der ersten Curacon-Datenschutzstudie liegen vor. Ab Januar können Sie die Studie als gedrucktes Exemplar bei uns bestellen. Es erwarten Sie spannende Erkenntnisse zu den Organisationsstrukturen und dem Umsetzungsstand gesetzlicher Anforderungen in Krankenhäusern.

Wir wünschen Ihnen wieder viele wertvolle Einsichten in den Datenschutz!

*Ihr Dr. Uwe Günther, Geschäftsführer, Sanovis GmbH; Geschäftsfeldleiter Datenschutz, Curacon GmbH*

**Krankenhäuser im Konfliktfeld Datenschutz**

**Dank der 105 Teilnehmer konnte die erste Studie ihrer Art zum Thema Datenschutz in deutschen Krankenhäusern interessante Einsichten und Erkenntnisse zu den Organisationsstrukturen und dem Umsetzungsstand der Datenschutzmanagementsysteme zu Tage fördern.**

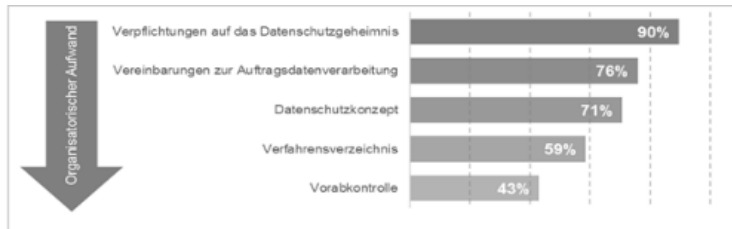
**Ziele der Studie**

Die Ergebnisse zeigen die besonderen Problemfelder bei der Umsetzung der vielfältigen gesetzlichen Anforderungen, wie die Verpflichtung der Mitarbeiter auf das Datengeheimnis oder der Durchsetzung der Betroffenenrechte, auf. Im Mittelpunkt der Befragung stand zum einen der Einsatz technischer Maßnahmen, wie Videoüberwachungsanlagen und Schließsystemen, als auch organisatorische Aspekte, wie die Durchführung von speziellen Mitarbeiterschulungen sowie der Durchsetzung interner Richtlinien.

**Ungleiche Umsetzungsstände**

Festgestellt werden konnte, dass sich die Ausgestaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen in den Einrichtungen sehr unterschiedlich darstellt. Während in fast allen Krankenhäusern die formale Pflicht zur Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten erfüllt wird, sind die Rahmenbedingungen unter welchen diese ihre Funktion ausüben müssen, oftmals als unzureichend zu bewerten. So können sich nur ein Viertel der Beauftragten ihrer Aufgabe in Vollzeit widmen, während drei Viertel diese Aufgabe parallel zu einer anderen Funktion erfüllen müssen. Hierbei bestehen bei rund einem Sechstel der Teilzeitbeauftragten Interessenskonflikte, d. h. diese

Personen führen beispielsweise zusätzlich eine Tä- **Hausaufgaben nachholen**



tigkeit im Personalwesen oder der IT-Abteilung aus. Außerdem zeigt die Studie, dass nur rund ein Drittel regelmäßig für die auszufüllende Funktion fort- oder weitergebildet werden.

**Vorgaben nicht eingehalten**

Handlungsbedarf besteht auch hinsichtlich der Umsetzung weiterer gesetzlicher Vorgaben. So werden schriftliche Verpflichtungen der Mitarbeiter auf das Datengeheimnis noch von 90 % der Einrichtungen eingeholt, existieren Vereinbarungen zur Auftragsdatenverarbeitung nur bei rund drei Vierteln, gefolgt vom Vorliegen eines schriftlichen Datenschutzkonzepts (71 %), dem Verarbeitungsverzeichnis (59 %) und der Durchführung von Vorabkontrollen (43 %). Auffällig hierbei ist, dass mit zunehmendem organisatorischem Aufwand, die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben abnimmt (Abb.).

Daher kann für Krankenhäuser nur gelten, die Hausaufgaben der Vergangenheit schnellstmöglich nachzuholen, haben die Ergebnisse der Studie doch auch gezeigt, dass erst ein geringer Teil der Befragten konkrete Vorbereitungen hinsichtlich der verschärften Anforderungen aus der Datenschutzgrundverordnung umsetzt. Werden diese Vorgaben nicht beachtet, drohen ab dem Stichtag 25. Mai 2018 hohe Bußgeldzahlungen in Höhe von bis zu 2 % des Konzernumsatzes oder von bis zu 10 Mio. Euro.

Die detaillierten Ergebnisse der Curacon-Datenschutzstudie können Sie ab Januar 2018 unter [jan.vaelzke@curacon.de](mailto:jan.vaelzke@curacon.de) oder telefonisch unter +49 251 92208 253 anfordern.

## Dashcam im Auto: Bußgeld!

Sie waren schon einmal Opfer einer Unfallflucht? Dann verstehen Sie vermutlich jeden, der eine Dashcam einsetzt. Das ist eine Videokamera auf dem Armaturenbrett oder in der Windschutzscheibe. Sie zeichnet auf, was vor oder hinter dem Auto passiert. Das Problem: Sie riskieren damit ein Bußgeld!



### Vorsorge aufgrund böser Erfahrung

Eine Frau in München hatte genug. Vandalen hatten ihr teures Auto beschädigt. Sie waren ungestraft davongekommen. Sie selbst blieb auf ihrem Schaden sitzen. Deshalb brachte sie vorne und hinten im Fahrzeug eine Videokamera an. Diese Kameras liefen, während sie ihr Auto am Straßenrand parkte.

### Erst ein Erfolg, dann gibt's Ärger

Schon bald zeigte sich, dass das an sich eine gute Idee war. Ein zunächst unbekannter Fahrer streifte ihr Fahrzeug und fuhr einfach

weiter. Sein Kennzeichen war in einer der Videoaufnahmen deutlich zu sehen. Diese Aufnahme übergab sie der Polizei. Der Halter war leicht zu ermitteln. Die Frau konnte erfolgreich Schadensersatz geltend machen.

Dann allerdings bekam sie Ärger. Die Kameras waren nämlich so eingestellt, dass sie jeweils mindestens ein Fahrzeug vor und eines hinter dem Auto der Frau erfassten. Die Folge: Wenn jemand in einem dieser Fahrzeuge saß, war er auf den Aufnahmen zu sehen. Die Polizei vermutete einen Verstoß gegen den Datenschutz und informierte das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht.

### 150 Euro Bußgeld

Das Landesamt erließ einen Bußgeldbescheid gegen die Frau. Damit war sie nicht einverstanden und legte Einspruch zum zuständigen Amtsgericht München ein. Letztlich brachte ihr dies nichts. Das Amtsgericht

verurteilte sie zu einer Geldbuße von 150 Euro.

### Kein „permanentes Filmen ohne Anlass“!

Die Begründung spart nicht mit deutlichen Worten. Es heißt dort unter anderem:

- Das Interesse der gefilmten Personen überwiegt. Ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung wird unzulässig beeinträchtigt.
- Das Interesse an der Aufdeckung einer potenziellen Straftat muss deshalb zurückstehen.
- Das „permanente anlasslose Filmen“ des Straßenraums vor und hinter dem geparkten Fahrzeug stellt einen schwerwiegenden Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung dar.
- „Es geht nicht an, dass 80 Millionen Bundesbürger mit Kameras herumlaufen, um irgendwelche Situationen aufnehmen zu können, die eine Straftat aufdecken könnten.“
- „Eine permanente Überwachung jeglichen öffentlichen Raumes durch Privatbürger ist nicht zulässig.“

### Ein Urteil mit Folgen

Diese Überlegungen des Gerichts gelten auch für das Filmen während der Fahrt. Es macht auch keinen Unterschied, ob es sich um ein Privat- oder um ein Unternehmensfahrzeug handelt. Angesichts der Diebstahlrisiken bei Lieferfahrzeugen gibt es zu dem Urteil auch kritische Stimmen. Sie helfen im Ernstfall allerdings zunächst einmal nichts.



## Regeln Sie Ihren digitalen Nachlass!

Nur 20 % aller Internetnutzer haben irgendwie geregelt, was nach ihrem Tod mit den Accounts bei Facebook, WhatsApp & Co. geschehen soll. Bei den Internetnutzern der Generation 65 plus sind es – man mag es kaum glauben – sogar nur 4 %! Das ist das Ergebnis einer repräsentativen Umfrage des Digitalverbands Bitkom. Alles nicht so schlimm? Dieser lockere Spruch trägt so lange, bis es ernst wird.



### Digitales Leben

Viele Menschen leben heute regelrecht digital. Die Bankverbindung, der Stromvertrag – alles läuft über das Internet, schriftliche Unterlagen existieren überhaupt keine mehr. Bilder sind in einer Cloud abgelegt oder auf einem Smartphone, beides natürlich mit Passwort gesichert. Der gesamte Austausch mit Freunden und Bekannten läuft über Facebook, Threema usw.

### Mailaccount am Arbeitsplatz

Und was geschieht im Todesfall? Kein Thema, dem man sich gern widmet. Sollte man aber! Im Unternehmen gibt es meistens Regelungen, die Lösungen ermöglichen. Das gilt vor allem für den Zugriff auf den dienstlichen Mailaccount. Ob durch eine Regelung in einer Betriebsvereinbarung oder im Arbeitsvertrag – in irgendeiner Form ist meistens vorgesehen, dass ein Team aus IT-Abteilung, Betriebsrat und Datenschutzbeauftragtem die Nachrichten sichtet. Ärger ist hier in der Praxis selten. Kaum jemand verhält sich heute noch so ungeschickt und öffnet dabei beispielsweise erkennbar private Mails.

### Fehlender Überblick im Privatbereich

Im privaten Bereich sieht es weit übler aus. So banal es klingt: Hier fehlt meist schon der Überblick,

welche Accounts überhaupt existieren. Früher konnten die Hinterbliebenen zum Beispiel Kontoauszüge durchsehen. Diese gaben oft erste wichtige Hinweise, etwa hinsichtlich bestehender Abos. Und Viele, etwa eine abonnierte Zeitung, wurde sichtbar ins Haus geliefert. Heute kommt die Zeitung oft elektronisch. Das Bankkonto wird ausschließlich über das Internet geführt. Die Kontoauszüge sind unzugänglich verschlüsselt in einem Ordner auf dem PC abgelegt.

### Vollmacht für das Girokonto

Auch wenn es auf den ersten Blick nur wenig mit dem elektronischen Nachlass zu tun hat: Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, möglichst jemandem eine Vollmacht für das Girokonto einzuräumen. Dies geschieht normalerweise direkt bei der Bank. Sinnvoll ist allein eine Vollmacht, die über den Tod hinaus gilt. Sie setzt natürlich beträchtliches Vertrauen voraus. Aber anders lässt sich kaum sicherstellen, dass im Todesfall schnell zu klären ist, wohin beispielsweise Zahlungen für elektronische Abonnements gehen.

### Wunsch und Wirklichkeit

Die Empfehlung, eine vollständige und stets aktuelle Liste aller derartigen Vertragsbeziehungen zu führen, ist natürlich richtig. Aber in der Praxis klappt das nur selten. Und selbst wenn eine solche Liste existiert, wird sie vor allem nach einem unerwarteten Tod oft genug nicht gefunden.

### Einzelverfügungen für bestimmte Dienste

Oft will jemand sicherstellen, dass Hinterbliebene zum Beispiel unbedingt auf eine bestimmte Cloud zugreifen können. Das kommt etwa vor, wenn dort sämtliche persönliche Fotos aus Jahren hinterlegt sind. Theoretisch wäre es möglich, schon zu Lebzeiten mit dem Betreiber eine Zugriffsberechtigung zu vereinbaren. In der Praxis funktioniert dies jedoch kaum.

Eine Alternative besteht darin, eine ausdrückliche handschriftliche (!) Verfügung mit Datum und Unterschrift zu treffen, die das Nötige festlegt. Diese

Verfügung kann man entweder zu Hause oder bei einem Notar hinterlegen. Möglich ist auch, sie demjenigen in die Hand zu geben, für den sie gelten soll.

### Testament – ja, aber ...

Solche Einzelfestlegungen für bestimmte Accounts oder Clouds führen im Zweifel eher zum Erfolg als allgemeine Verfügungen beispielsweise in einem Testament. Sie stellen nicht immer sicher, dass Hinterbliebene das Fernmeldegeheimnis überwinden können.

Das Fernmeldegeheimnis stellt das eigentliche Problem dar, nicht etwa das Erbrecht generell. Denn auch Accounts gehören zum Nachlass. Und dass die Erben den gesamten Nachlass erhalten, ergibt sich ohne Weiteres aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Dort steht allerdings nicht, dass Erben einfach das Fernmeldegeheimnis durchbrechen können. Bei notariellen Testamenten schlagen die Notare Formulierungen vor, die auch diesen Aspekt abdecken. Allerdings kosten notarielle Testamente etwas.



### Bewusste Löschanordnungen

Manchmal gibt es freilich auch Informationen, die man ganz bewusst lieber mit ins Grab nehmen möchte. Auch dann lohnt eine ausdrückliche Festlegung. Geeignet wäre dafür etwa folgende Formulierung in einer handschriftlichen Verfügung: „Ich möchte, dass mein Facebook-Account nach meinem Tod gelöscht wird. Vorher soll niemand vom Inhalt Kenntnis nehmen.“

## Datenschutz-Grundverordnung: Was ändert sich für Cloud-Nutzer?

Wer in Zukunft Cloud-Dienste verwenden will, muss die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) beachten. Doch was ändert sich im Vergleich zu heute?

### Aus Auftragsdatenverarbeitung wird Auftragsverarbeitung

Cloud Computing, also die Nutzung von IT-Ressourcen wie Rechenleistung, Applikationen und Speicherkapazität über das Internet, wird immer beliebter. Zwei von drei Unternehmen haben in Deutschland im Jahr 2016 Cloud Computing eingesetzt, so der Digitalverband Bitkom. Wenn in Kürze die Zahlen für 2017 vorliegen, wird zweifellos eine weitere Steigerung festzustellen sein.

Aus Sicht des Datenschutzes handelt es sich bei Cloud Computing in der Regel um eine Auftragsdatenverarbeitung. Diesen Begriff findet man in der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO/GDPR), die ab 25. Mai 2018 anzuwenden ist, nicht mehr. Dort spricht man nur noch von Auftragsverarbeitung. Ist dies die einzige Änderung im Datenschutz, die Cloud-Nutzer kennen sollten? Nein, das ist sie nicht.

### Cloud-Nutzer bleiben in der Verantwortung, aber ...

Umfragen unter Cloud-Anwendern zeigen regelmäßig, dass nicht wenige Unternehmen die Verantwortung für den Schutz der Daten in der Cloud beim jeweiligen Cloud-Betreiber sehen, nicht aber bei sich. Tatsächlich ist und bleibt es so, dass das Unternehmen als Cloud-Nutzer und damit die verantwortliche Stelle im Unternehmen für den angemessenen Datenschutz Sorge tragen muss. So muss das Unternehmen unter anderem geeignete technisch-organisatorische Maßnahmen für den Schutz der Cloud-Daten mit dem Cloud-Betreiber vertraglich vereinbaren.

Durch die DSGVO neu hinzu kommt, dass ein Cloud-Betreiber als Auftragsverarbeiter auch zum Verantwortlichen wird, wenn er gegen die Vorgaben des Datenschutzes verstößt, also die Daten zum Beispiel zweckentfremdet. Dadurch wird aber nicht etwa die Verantwortung vom Cloud-Nutzer auf den Cloud-Betreiber übertragen. Vielmehr bleibt auch der Cloud-Nutzer verantwortlich. Aus der Verantwortung des Cloud-Nutzers

ergibt sich, dass er wie bisher nicht einfach einen beliebigen Cloud-Anbieter auswählen sollte.

### Cloud-Anbieter bei Auswahl genau prüfen

Die DSGVO fordert von Cloud-Nutzern, dass sie nur solche Cloud-Anbieter beauftragen, die hinreichende Garantien dafür bieten, dass sie geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchführen, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen der DSGVO erfolgt und die Rechte der betroffenen Person schützt.



Neu ist die Möglichkeit unter der DSGVO, dass sich die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln oder eines genehmigten Zertifizierungsverfahrens durch einen Auftragsverarbeiter als Faktor heranziehen lässt, um hinreichende Garantien nachzuweisen, wie es die Verordnung sagt. Das bedeutet insbesondere, dass man als Cloud-Nutzer auf Cloud-Zertifizierungen beim Cloud-Betreiber achten sollte, die den Vorgaben der DSGVO entsprechen. In Zukunft können also geeignete Cloud-Zertifikate zu einer wichtigen Hilfe bei der Auswahl werden.

### Angemessenes Datenschutzniveau ist entscheidend

Viele Clouds werden außerhalb der EU betrieben. Dann liegt eine Datenübermittlung in Drittstaaten vor, wenn personenbezogene Daten in die Cloud übertragen werden. Gleich ob es sich um die USA oder einen anderen Drittstaat handelt: Es muss grundsätzlich geprüft werden, ob das dortige Datenschutzniveau dem der DSGVO entspricht. Hierfür gibt es verschiedene Instrumente.

Darunter eine Angemessenheitsentscheidung der EU-Kommission für bestimmte Länder und die sogenannte Privacy-Shield-Vereinbarung mit den USA.

Da gegenwärtig gerichtliche Prüfungen auf EU-Ebene in diesem Bereich bevorstehen, sollten Sie jeweils aktuell bei Ihrer Datenschutzbeauftragten oder Ihrem Datenschutzbeauftragten fragen, welche Grundlage für eine Datenübermittlung in Drittstaaten gilt.

### Datenpannen können auch in Clouds passieren

Wird der Datenschutz verletzt, kommt es also zu einer Datenpanne, haben viele Unternehmen Schwierigkeiten, dies zeitnah festzustellen. Die verschärften Meldepflichten bei Datenschutzverletzungen (72-Stunden-Frist) vergrößern diese Probleme. Im Fall einer Cloud ist es für den Cloud-Nutzer meist sogar noch schwieriger, eine Datenpanne zu ermitteln, als es im eigenen Netzwerk schon der Fall wäre. Die DSGVO sieht deshalb vor, dass der Cloud-Betreiber Datenschutzverletzungen unverzüglich dem Cloud-Nutzer als der verantwortlichen Stelle mitteilen muss. Hierzu sollten Cloud-Nutzer aber entsprechende Meldewege mit dem Cloud-Anbieter vereinbaren. Es gibt also einiges zu tun, damit die Cloud-Nutzung in Zukunft der Datenschutz-Grundverordnung Genüge tut.

#### Impressum

**Redaktion:**  
Dr. Uwe Günther  
Sanovis GmbH

**Anschrift:**  
Richard-Strauss-Str. 69  
81679 München  
Telefon: +49 89 99 27 579 22  
E-Mail: Uwe.Guenther@Sanovis.com

## Cloud oder nicht: Was gehört alles zum Cloud Computing?

**Cloud Computing ist für Sie kein Thema? Irrtum! Mit großer Wahrscheinlichkeit sind Sie bereits seit Jahren Cloud-Nutzer, auch wenn Sie sich dessen nicht bewusst sind. Hier finden Sie Beispiele für eine unbewusste Cloud-Nutzung.**

### Was ist Cloud Computing überhaupt?

Die Cloud ist in aller Munde, kaum ein Bericht über moderne IT erwähnt nicht Cloud Computing. Trotzdem ist vielen nicht bewusst, was genau unter Cloud Computing zu verstehen ist, und damit, was alles zur Cloud gehört. Dadurch denken viele Unternehmen und Privatanwender oft auch gar nicht an die Datenschutzvorgaben, die bei der Cloud-Nutzung zu beachten sind.

Vielleicht haben auch Sie bei der Lektüre der vorherigen Seite gedacht, „Cloud Computing betrifft mich nicht, blättere ich also weiter.“ Nun lesen Sie schon wieder von der Cloud, aus gutem Grund! Sehr wahrscheinlich sind Sie Cloud-Nutzer, auch wenn Sie Cloud Computing gar nicht aktiv ausgewählt haben. Unter Cloud Computing versteht man jede Nutzung von IT-Ressourcen über das Internet, also auch die Nutzung von Anwendungen, die nicht lokal installiert, sondern über den Browser genutzt werden.

### Typische Cloud-Anwendungen

Viele denken bei Cloud Computing zuerst an Speicherdienste aus der Cloud, auch Cloud Storage genannt. Wer keinen Cloud-Speicherdienst wie Dropbox, Apple iCloud, Google Drive oder Microsoft OneDrive nutzt, meint deshalb, die Cloud nicht zu verwenden. Das stimmt aber gar nicht. Hier sind drei Beispiele dafür.

#### 1. Die Cloud über den Browser

Haben Sie ein E-Mail-Konto bei Ihrem Provider und rufen Sie Ihre E-Mails über den Browser ab? Dann nutzen Sie Web-Mail. Web-Mail ist aber letztlich nichts anderes als Cloud-Mail, also die Nutzung von E-Mail-Diensten über das Internet und damit aus der Cloud. Ihre E-Mails liegen also in einer Cloud, wenn Sie das Web-Mail-Angebot Ihres Providers nutzen.

Genauso verhält es sich bei Kalenderdiensten, die Sie über Ihren Browser verwenden, und bei vielen anderen Anwendungen, die Sie mittels Browser bedienen.

#### 2. Die Cloud über das Betriebssystem

Die Cloud kann aber auch über das Betriebssystem kommen. Verwenden Sie zum Beispiel

Windows 10, nutzen Sie ganz automatisch ein sogenanntes Cloud-basiertes Betriebssystem.

Die meisten der neuen Betriebssysteme verwenden Komponenten, die in einer Cloud liegen, oder sie sind eng mit einer Cloud verknüpft. Das passiert, indem sie zum Beispiel als Standardspeicherort einen Cloud-Speicher vorsehen und nicht etwa das lokale Endgerät, also beispielsweise den PC, den Sie nutzen. Selbst wenn Sie den Standardspeicherort verändern, wird das Betriebssystem mit einer Cloud verbunden bleiben.

#### 3. Die Cloud über das Smartphone und das Tablet

Nicht nur Smartphones und Tablets, deren Speicherplatz nicht über eine Speicherkarte erweiterbar ist, sind eng mit Clouds verbunden. Die Liste der installierten Apps, der Bildschirmhintergrund, die persönlichen Einstellungen – das sind nur

einige Beispiele von Daten, die in einer Cloud vorgehalten werden.

Das erleichtert den Umzug von einem Smartphone auf ein anderes. Aber dadurch liegen Ihre Daten in der Cloud.

### Viele Wege führen in die Cloud

Sie sehen also: Viele Wege führen in die Cloud. Davon sind viele nicht willentlich und bewusst gewählt, sondern eine Folge des gewählten Betriebssystems oder des Endgeräts. Anwendungen, die sich überall nutzen lassen und nur einen Browser voraussetzen, sind ebenfalls in den meisten Fällen aus der Cloud.

Machen Sie sich deshalb mit dem Datenschutz in der Cloud vertraut. Sie sind mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Cloud-Nutzer. Blättern Sie deshalb auf den vorherigen Beitrag zurück!

### Wissen Sie, ob Sie eine Cloud nutzen?

#### Machen Sie den Test.

**Frage: Wer keine Daten im Internet speichert, nutzt auch keine Cloud. Stimmt das?**

- a. **Ja, denn dann liegen ja alle Daten im Netzwerk oder auf dem Endgerät.**
- b. **Nein, denn Cloud-Speicher sind nur ein Beispiel von Cloud Computing. Es gibt noch viele andere Formen von Cloud-Diensten.**

Lösung: Die Lösung b. ist richtig. Bezieht man IT-Dienste über das Internet, nutzt man eine Cloud. Es müssen keine Speicherdienste sein. Es können auch Anwendungen wie E-Mail oder der Kalenderdienst sein. Der Datenschutz in der Cloud sollte deshalb für alle Internetnutzer ein Thema sein.

**Frage: Nur wenn ich eine Anwendung über den Browser nutze, ist eine Cloud im Spiel. Stimmt das?**

- a. **Ja, lokal installierte Anwendungen haben mit der Cloud nichts zu tun.**
- b. **Nein, auch lokale Applikationen können eine Verbindung zur Cloud haben.**

Lösung: Die Antwort b. ist auch hier richtig. Selbst Anwendungen, die man auf seinem Endgerät installiert, können mit einer Cloud verknüpft sein. Ein Beispiel sind Office-Programme, die die gemeinsame Arbeit an einem Dokument unterstützen oder die eine Dokumentenbearbeitung von jedem Gerät aus anbieten. Solche Anwendungen speichern die Dokumente in einer Cloud ab, sodass mehrere Nutzer oder Geräte zugreifen können. Somit wandern auch vertrauliche Dokumente in eine Cloud, wenn man nicht aufpasst. Wichtig ist es dann immer, den Datenschutz der jeweiligen Cloud zu hinterfragen. Nur datenschutzkonforme, sichere Clouds sollten zum Einsatz kommen.